

Förderrichtlinien zum „Fördertopf Ferienfreizeiten“

1) Ausgangslage

Unter dem Motto „Gelsenkirchen: Eine familienfreundliche Stadt“ arbeitet in Gelsenkirchen seit Jahren ein lokales Bündnis für Familien aus verschiedenen Trägern und Organisationen. Gelsenkirchen setzt sich für seine Familien ein und möchte u.a. seine Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern.

Im Hinblick auf dieses Ziel wurde der „Fördertopf Ferienfreizeiten“ ins Leben gerufen.

Für Angebote im Bereich „Fördertopf Ferienfreizeiten“ werden Mittel in Höhe von 40.000 € zum städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt.

2) Ziel der Förderung

Ziel des „Fördertopfes Ferienfreizeiten“ ist es, jungen Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren aus einkommensschwachen Haushalten die Möglichkeit zu geben an einer Ferienfreizeit teilzunehmen.

Ferienfreizeiten sind wichtig, weil sie einen Freiraum zur Erprobung und Selbstpositionierung von Kindern und Jugendlichen darstellen. Sie sind Bildungsorte in denen die Kinder und Jugendlichen und ihre Entwicklung in der Gruppe im Mittelpunkt stehen, nicht formale Bildung oder touristische Highlights. Ohne Familie und Geschwister lernen Kinder und Jugendliche, sich in eine Gruppe einzufinden und sich als selbstbestimmte Persönlichkeit zu entwickeln.

Nicht zuletzt fördern Ferienfreizeiten Naturerlebnisse und körperliche Betätigung, die bei vielen Kindern und Jugendlichen zu Hause zu kurz kommen.

3) Inhalt / Gegenstand der Förderung

Es werden Ferienfreizeiten in den NRW-Ferien von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe, aber auch von kommerziellen Anbietern gefördert.

Die Förderung gilt für in Gelsenkirchen wohnhafte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6-26 Jahren aus einkommensschwachen Familien (ALG II-Empfänger bzw. Familien mit vergleichbarem geringem Einkommen).

Pro Jahr kann pro Kind/Jugendlichen/jungen Erwachsenen ein Antrag auf Unterstützung gestellt werden.

4) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger der Unterstützung können die Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen selber sein oder Ihre Erziehungsberechtigten.

Empfängerinnen und Empfänger müssen eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und der Teilnahme an der Ferienfreizeit (Bestätigung der Teilnahme durch den Veranstalter und Einreichung der gezahlten Rechnung für die Ferienfreizeit) nachweisen.

Die Fördermittel werden jeweils für das laufende Kalenderjahr bewilligt.

5) Art und Umfang der Förderung

Der Unterstützungsbeitrag beträgt pauschal 10,00 € pro Tag für maximal 14 Tage. Er darf allerdings nicht die Kosten der Ferienfreizeit übersteigen. In diesem Fall werden dann die konkreten Kosten der Ferienfreizeit getragen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachgang mit Nachweis der Teilnahme an der Ferienfreizeit (anhand der Formularvorlage).

Die Bearbeitung und Gewährung des Zuschusses erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Doppelförderung mit anderen Fördermitteln (z.B. Bildung und Teilhabe-Gutscheinen) ist ausgeschlossen.

6) Antragstellung / Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beträgt jeweils ein Kalenderjahr. Der Antrag auf Förderung einer Ferienfreizeit kann jährlich ab dem 01.01. gestellt werden.

Eine Antragsstellung kann durch die jungen Menschen selber (bei Volljährigkeit) oder durch ihre erziehungsberechtigten Elternteile (bei Minderjährigen) erfolgen.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.